Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat



Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Tel. +43 1 53115-202200 Fax +43 1 53109 202200

An
Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen
z.H. der Bundesgeschäftsführer
Hans Weixelbaum
Ing. Mag. Joachim Stampfer
Friedrich-Schmidt-Platz 4/3a
1080 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an upts@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 610.004/0002-UPTS/2018

BESCHEID

Spruch

Aufgrund der Mitteilung des Rechnungshofes vom 4. September 2018, ZI 103.632/464–P1–3/18, zum Rechenschaftsbericht 2016 der politischen Partei "Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen" hat der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat durch den Vorsitzenden Dr. Gunther GRUBER, den Vorsitzenden-Stellvertreter DDr. Hans-Georg RUPPE und das weitere Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER beschlossen:

- 1. Die politische Partei "Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) Die Freiheitlichen" (im Folgenden FPÖ) hat gegen § 6 Abs 4 PartG verstoßen, weil sie eine Spende in der Höhe von 4.800 Euro nicht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders im Rechenschaftsbericht 2016 ausgewiesen hat.
- 2. Über die FPÖ wird daher nach § 10 Abs 7 erster Satz, erster Fall PartG eine Geldbuße in der Höhe von 6.000 Euro verhängt. Dieser Betrag ist von der FPÖ binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, Verwendungszweck "Geldbuße 610.004/0002-UPTS/2018" zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 6 Abs 4, 6 Z 8 und 9 und Abs 7, § 10 Abs 7, § 11 Abs 1 und § 12 Abs 1 PartG

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 6. September 2018 langte beim Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 4. September 2018, GZ 103.632/465-P1-3/18), zum Rechenschaftsbericht 2016 der FPÖ mit nachstehendem Wortlaut ein:

"Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 PartG erstattet der Rechnungshof unter Hinweis auf § 10 Abs. 6 und 7 PartG (Nichtentsprechung der Ausweispflicht nach § 6 Abs 4 und mögliche Annahme einer unzulässigen Spende nach § 6 Abs. 6 Z 8 PartG) zum Rechenschaftsbericht 2016 der politischen Partei 'Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen' die nachstehende Mitteilung.

Die politische Partei 'Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen' hat dem Rechnungshof fristgerecht am 13. September 2017 den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2016 übermittelt.

Im Zuge der Kontrolle des Rechenschaftsberichts hatte der Rechnungshof die Partei aufgefordert, die Anschrift des namentlich ausgewiesenen Spenders T.[...] B.[...] zu eruieren und zu ergänzen sowie bekanntzugeben, aus welchen gespendeten Einzelbeträgen sich die Gesamtsumme der Spende in der Höhe von 4.800 EUR zusammensetzt (Zustelldatum: 15. Juli 2018, Ende der Stellungnahmefrist: 6. Juli 2018).

Die Stellungnahme langte fristgerecht am 6. Juli 2018 im Rechnungshof ein. Der Rechenschaftsbericht entsprach formal den Anforderungen des PartG und wurde vom Rechnungshof auf seiner Website veröffentlicht.

In ihrer Stellungnahme teilte die Partei mit, dass es sich bei der Spende um eine Einmalzahlung von Herrn T.[...] B.[...] in der Höhe von 4.800 EUR handle. Trotz intensiver Recherchen u.a. bei dem Bankinstitut des erfolgten Zahlungseingangs sei es nicht gelungen, die Anschrift des Spenders zu eruieren.

Gemäß § 6 Abs. 4 PartG sind Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 3.500 EUR übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen.

Kann der Ausweis unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders nicht erbracht werden, könnte es sich um eine anonyme Spende handeln. Diesfalls läge bei einer Spende im Einzelfall von 4.800 EUR ein Verstoß gegen § 6 Abs. 6 Z. 8 PartG vor.

- 1.2. Der UPTS übermittelte die Mitteilung des Rechnungshofes der FPÖ zu Handen des Bundesfinanzreferenten DDr. Eduard Schock mit dem Auftrag, bis zum 24. Oktober 2018 zu den einzelnen Vorhalten des Rechnungshofes Stellung zu nehmen und dabei auch insbesondere auszuführen.
- "• in welcher Form die von 'T.[...] B.[...]' erfolgte Spende auf das Konto der FPÖ gelangt ist (Bareinzahlung oder Überweisung von einem Konto),
- worin die behaupteten intensiven Recherchen u.a. bei dem Bankinstitut bestanden hatten sowie warum es trotz dieser nicht gelungen sein soll, die Anschrift des Überweisers zu eruieren, und
- welche Kontrollmechanismen beim Eingang von Spenden zur Sicherstellung einer gesetzeskonformen Ausweisung und Annahme von Spenden bestehen."
- 1.3. Die FPÖ nahm mit am 18. Oktober 2018 beim UPTS eingelangtem, vom Bundesfinanzreferenten DDr. Eduard Schock gemeinsam mit den Bundesgeschäftsführern Hans Weixelbaum und Ing. Mag. Joachim Stampfer persönlich unterzeichnetem Schreiben zum Sachverhalt Stellung und führte Folgendes aus:
- "1. Nach dem uns vorliegenden Überweisungsträger (Kopie beiliegend) erfolgte die Überweisung vom Konto des Auftraggebers bei der Bank Austria (AT[00 0000 0000 000 0000]).
- 2. Seitens unserer Mitarbeiter wurde versucht, die Adresse beim Bankinstitut des Überweisers in Erfahrung zu bringen.

Unter Verweis auf das Bankgeheimnis bzw. 'datenschutzrechtliche Bestimmungen' wurde die Bekanntgabe dieser Daten sowohl von der für das Konto zuständigen Filiale, als auch von der übergeordneten Stelle des Institutes, verweigert. Laut Auskunft unserer Rechtsberater ist diese Weigerung der Bank durch die bestehenden Bestimmungen gedeckt.

In der Folge wurde – da die Überweisung auf das Spendenkonto für die Bundespräsidentschaftswahl getätigt wurde – versucht, über Mitarbeiter des Kandidaten Norbert Hofer, Norbert Hofer selbst und über Wahlkampfmitarbeiter, in Erfahrung zu bringen, ob ein T.[...] B.[...] bekannt ist.

Nachdem dies negativ war, wurden alle drei Parteimitglieder, die den Namen 'T.[...] B.[...]' tragen, befragt. Sie verneinten jeweils, der Spender zu sein.

Nachdem auch die Suche in Interessentenlisten erfolglos blieb, mussten und müssen wir davon ausgehen, dass uns die Ermittlung der Adresse des Spenders nicht möglich ist.

- 3. Alle mit der Buchhaltung befassten Mitarbeiter sind angewiesen, fehlende Daten so rasch wie möglich zu ergänzen (Vorgangsweise obenstehend zu Punkt '2'. dargelegt) und darauf zu achten, dass anonyme oder sonst im Sinne des § 6 Abs. 6 das Parteiengesetzes verbotene Spenden nicht angenommen werden.
- 4. Nach allen uns vorliegenden Unterlagen können in Österreich und von österreichischen Bankinstituten keine anonymen Konten geführt werden und zu Lasten von Konten

Überweisungsaufträge nur von Kontoinhabern oder sonstigen, legitimierten, Zeichnungsberechtigten in Auftrag gegeben werden.

Spenden zu Lasten von inländischen Bankkonten sind daher niemals 'anonym'.

Der Umstand, dass dritte Personen Detaildaten des Überweisers (im Normalfall) nicht erhalten, macht den Spender oder die Spende nicht 'anonym' bzw. verboten im Sinne des § 6 Abs. 6 des Parteiengesetzes.

Daten des legitimierten und namentlich bekannten Spenders, die sie nicht - oder zumindest nicht legal – erlangen kann, kann die Partei auch dem Rechnungshof nicht melden. [...]."

2. Rechtslage

2.1. Die im gegenständlichen Fall relevanten Bestimmungen des PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 25/2018, lauten:

"Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

[...]

- 5. "Spende": jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen
 - a. einer politischen Partei oder
 - b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder
 - c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder
 - d. einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder
 - e. an Abgeordnete, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, oder
 - f. an Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben,

ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen,

[...]

Rechenschaftsbericht

§ 5. (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind. Der Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von Abs. 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach § 1 als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

- (1a) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Auflistung der Bezeichnungen jener territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) anzuschließen, welche im zweiten Teil des Berichts Berücksichtigung finden.
- (2) Dieser Rechenschaftsbericht muss von zwei nicht durch Kanzleigemeinschaft verbundenen Wirtschaftsprüfern (§ 9) überprüft und unterzeichnet werden (§ 8). Die Wirtschaftsprüfer werden vom Rechnungshof für fünf Jahre aus einem Fünfervorschlag der jeweiligen politischen Partei bestellt. Eine unmittelbar darauffolgende Wiederbestellung ist unzulässig.
- (3) Der Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 Abs. 1) ist im das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsbericht in einem eigenen Abschnitt auszuweisen. Weitergehende landesgesetzlich geregelte Rechenschaftspflichten bleiben unberührt.
- (4) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen:

[...]

(5) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:

[...]

(7) Jede politische Partei hat bis zum 30. September des folgenden Jahres den Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 dem Rechnungshof zu übermitteln. Nahestehende Organisationen und Gliederungen der Partei, die eigene Rechtpersönlichkeit besitzen, sowie Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, haben dazu der politischen Partei die für die Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben zu übermitteln. Die im ersten Satz genannte Frist kann vom Rechnungshof im Falle eines begründeten Ersuchens der politischen Partei um bis 4 Wochen verlängert werden.

[...]

Spenden

- § 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.
- (2) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (§ 5) hat jede politische Partei Spenden getrennt wie folgt auszuweisen:
 - 1. Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,

[...]

(4) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 3 500 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

[...]

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

 $[\dots]$

8. anonymen Spendern, sofern die Spende im Einzelfall mehr als 1 000 Euro beträgt,

9. natürlichen oder juristischen Personen, die erkennbar eine Spende eines nicht genannten Dritten weiterleiten wollen, sofern die Spende mehr als 1 000 Euro beträgt,

[...]

- (7) Nach Abs. 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.
- (8) Der Rechnungshof leitet die innerhalb eines Kalenderjahres nach Abs. 7 eingegangenen Beträge zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

[...]

Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

- (2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.
- (3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.
- (4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.
- (5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

 $[\ldots]$

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 5 nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 angenommen, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

[...]

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

- § 11. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern.

[...]

Sanktionen

- § 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen. [...]"
- 2.2. Das im gegenständlichen Fall noch anzuwendende Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG), BGBI. I Nr. 66/2009 idF BGBI. I Nr. 184/2013 bestimmte (auszugsweise):

"Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz legt die Bedingungen fest, zu denen Personen Zahlungsdienste gewerblich in Österreich erbringen dürfen (Zahlungsdienstleister) und regelt die Rechte und Pflichten von Zahlungsdienstleistern und Zahlungsdienstnutzern im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten, die an in Österreich ansässige Zahlungsdienstnutzer oder von in Österreich ansässigen Zahlungsdienstleistern erbracht werden, sowie den Zugang zu Zahlungssystemen.

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

[...]

3. Mitgliedstaat: Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftraumes (EWR-Vertragsstaat);

[...]

5. Zahlungsvorgang: vom Zahler oder Zahlungsempfänger ausgelöste Bereitstellung, Transfer oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von etwaigen zugrunde liegenden Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger;

[...]

- 7. Zahler: eine Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto erteilt oder gestattet oder falls kein Zahlungskonto vorhanden ist eine Person, die den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt;
- 8. Zahlungsempfänger: eine Person, die den bei einem Zahlungsvorgang transferierten Geldbetrag als Empfänger erhalten soll;

[...]

11. Verbraucher: eine natürliche Person, die bei den von diesem Bundesgesetz erfassten Zahlungsdienstverträgen zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;

Γ....

13. Zahlungskonto: ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird;

[...]

Im Übrigen gelten, soweit in diesem Bundesgesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, die Begriffsbestimmungen des BWG, des WAG 2007 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, Verordnung (EG) Nr. 924/2009 und Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

[...]"

3. Feststellungen

- 3.1. Die FPÖ ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG.
- 3.2. Dem UPTS liegt mit dem Schriftsatz des Rechnungshofes eine Mitteilung im Sinne von § 12 Abs 1 PartG vor.
- 3.3. Auf das von der FPÖ als Spendenkonto für die Bundespräsidentschaftswahl bei der Bank Austria eingerichtete Konto mit der Nummer 0060 2440 505 war mit Wert 15. Juli 2016 ein Betrag von 4.800 Euro per Banküberweisung über ein ebenfalls bei der Bank Austria geführtes Konto eingezahlt worden. Auf dem entsprechenden Überweisungsschein der Bank Austria vom 15. Juli 2016 ist in der Rubrik "Auftraggeberln" der Name "T.[...] B.[...]" sowie der BIC und der (zwanzigstellige, österreichische) IBAN angegeben.

4. Beweiswürdigung

- 4.1. Die Feststellung über die FPÖ als politische Partei ergibt sich aus der beim Bundesministerium für Inneres geführten Liste über die Hinterlegung von Satzungen unter https://www.bmi.gv.at/405/start.aspx (vgl Nr. 419).
- 4.2. Die übrigen Feststellungen ergeben sich aus den Stellungnahmen der FPÖ vom3. Juli 2018 gegenüber dem Rechnungshof, aus der Mitteilung des Rechnungshofes vom4. September 2018 und der gegenüber dem UPTS ergangenen Stellungnahme der FPÖ
- 4. September 2018 und der gegenüber dem UPTS ergangenen Stellungnahme der FPO vom 17. Oktober 2018 sowie der Ablichtung des ihr beigelegten Überweisungsscheines der Bank Austria vom 15. Juli 2016.
- 4.3. Bedenken gegen die diesbezüglichen, für die Feststellungen herangezogenen Beweismittel sind weder geltend gemacht worden noch beim UPTS hervorgekommen.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Eine Mitteilung des Rechnungshofes nach § 12 Abs 1 PartG liegt vor, und zwar im Ergebnis dahin: Da hinsichtlich einer näher bezeichneten Spende von der FPÖ "der Ausweis unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders nicht erbracht werden [konnte], könnte es sich um eine anonyme Spende handeln. Diesfalls läge bei einer Spende im Einzelfall von 4.800 EUR ein Verstoß gegen § 6 Abs 6 Z. 8 PartG vor."

Damit ist hinsichtlich dieses Faktums eine Zuständigkeit des UPTS zur Durchführung eines Verfahrens und zur Verhängung einer Geldbuße im Grunde des § 12 Abs 1 PartG gegeben.

Dabei stellt sich die Frage des Vorliegens der Annahme einer unzulässigen Spende i.S.d. § 6 Abs 6 Z. 8 PartG oder einer nicht dem § 6 Abs 4 PartG entsprechenden Ausweisung einer den Betrag von 3.500 Euro übersteigenden Spende mit Name und Anschrift des Spenders.

Darauf, dass i.S.d. § 6 Abs 6 Z. 6 PartG eine Spende einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person oder i.S.d § 6 Abs 6 Z. 9 PartG eine Spende einer natürlichen oder juristischen Person vorliege, die erkennbar eine Spende eines nicht genannten Dritten weiterleiten wollte, stellt die Mitteilung des Rechnungshofes nicht ab und ist diesbezüglich für den UPTS auch keinerlei Hinweis zu sehen.

Zu Spruchpunkt 1.:

5.2.1. Ausgehend von der Mitteilung des Rechnungshofes ist vom UPTS zunächst die Frage zu beantworten, ob im vorliegenden Fall eine unzulässige Spende i.S.d. § 6 Abs 6 Z 8 PartG vorliegt.

Dem Transparenzgedanken entsprechend erfasst die Regelung des § 6 Abs 6 Z 8 PartG mit der Wendung zum "anonymen Spender" nach Ansicht des UPTS solche Konstellationen, bei denen die Identität des Spenders nicht feststellbar ist.

5.2.2. Auch wenn die Angabe der zum Namen "gehörigen" Anschrift regelmäßig dafür dienen mag, die Identität des Spenders hinreichend gesichert zu ermitteln, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch auf anderem Weg – ohne Angabe der Anschrift – eine solche Identitätsfeststellung möglich ist. So ist etwa an den Fall zu denken, dass der Spender zwar seine Identität offenlegt, nicht aber seine Anschrift (aus Gründen des Geheimhaltungsinteresses daran). Darauf aber, dass für die Feststellbarkeit der Identität die Kenntnis auch der Wohnanschrift des Spenders erforderlich sei, stellt das PartG nicht ab. Auch aus den Materialien lässt sich kein Hinweis entnehmen, dass der Gesetzgeber für den Ausschluss der "Anonymität" eines Spenders i.S.d. § 6 Abs 6 Z. 8 PartG auch die Kenntnis seiner Anschrift als erforderlich angesehen habe.

Das Erfordernis der Angabe (auch) der Wohnanschrift steht erst im Zusammenhang mit der Offenlegungspflicht nach § 6 Abs 4 PartG. Der Gesetzgeber ist dabei erkennbar davon ausgegangen, dass Spenden der Offenlegungspflicht mit Name <u>und</u> Anschrift des Spenders erst unterliegen, soweit sie den jeweiligen Grenzbetrag im Rechenschaftsjahr insgesamt überschreiten, und dass erst ab Überschreitung dieses Grenzbetrages ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit (auch hinsichtlich der Anschrift des Spenders) besteht, weil solche Spenden ihrer Höhe nach für eine politische Partei ins Gewicht fallen und einen Einfluss auf die Willensbildung in einer politische Partei nehmen könnten (vgl. auch das Urteil des Zweiten Senates des deutschen Bundesverfassungsgerichtes, BVerfGE 85, 264). Anders gewendet: Soweit Spenden eines Spenders, dessen Identität feststellbar ist, der aber nicht seine Wohnanschrift offenlegt, den Gesamtbetrag von 3.500 Euro im Rechenschaftsjahr nicht überschreiten, dürfen sie von der politischen Partei ohne Verstoß gegen § 6 Abs 6 Z 8 PartG angenommen werden.

Dass eine Verletzung der Offenlegungspflicht nach § 6 Abs 4 PartG nicht mit dem Annahmeverbot von Spenden anonymer Spender nach § 6 Abs 6 Z 8 PartG gleichzusetzen ist, erschließt sich auch daraus, dass die Weiterleitungspflicht nach § 6 Abs 7 PartG nur vom Annahmeverbot des Abs 6 erfasste unzulässige Spenden (also auch

solche nach § 6 Abs 6 Z 8 PartG) betrifft, nicht aber Spenden, die entgegen § 6 Abs 4 PartG nicht entsprechend ausgewiesen sind, eine Verletzung der Offenlegungspflicht nach § 6 Abs 4 PartG also nicht mit einem Annahme- und Behalteverbot verbunden ist.

5.2.3. Die Legaldefinitionen des § 3 Z 7 ZaDiG 2009 versteht unter "Zahler" Personen, die Inhaber eines Zahlungskontos sind und die einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto "gestatt(en)" oder - falls kein Zahlungskonto existiert - Personen, die Zahlungsaufträge "erteil(en)". "Zahlungskonto" ist wiederum nach § 3 Z 13 ZaDiG 2009 ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungen genutzt wird.

Vor diesem Hintergrund ist der IBAN ein Kundenidentifikator und durfte die FPÖ im Rahmen ihrer Prüfung bei der Annahme der Spende davon ausgehen, dass "*T.[...] B.[...]*" (als real existierende Person) der mit dem angegebenen IBAN bezeichnete Kontoinhaber und damit "*Zahler*" der gegenständlichen Spende ist. Die Spende durfte daher auch angenommen werden und musste nicht nach § 6 Abs 7 PartG unverzüglich an den Rechnungshof weitergeleitet werden.

5.2.4. Von der FPÖ wird gar nicht bestritten, dass sie eine Spende in der Höhe von 4.800 Euro nicht unter Angabe der Anschrift des Spenders im Rechenschaftsbericht 2016 ausgewiesen hat.

Wenn § 6 Abs 4 PartG bestimmt, dass Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 3.500 Euro übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen sind, so ist klar erkennbar, dass diese Pflicht die politische Partei trifft. Die politische Partei selbst muss und zwar anhand von Akten, Aufzeichnungen oder Kontoführungsunterlagen oÄ Kenntnis von Name und Anschrift des Spenders haben bzw. diese Kenntnis erlangen können. Ist sie hiefür nicht in der Lage, so ist der Bußgeldtatbestand des § 10 Abs 7 erster Satz, erster Fall PartG erfüllt, weil sie Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs 4 leg. cit. "nicht ausgewiesen" hat. An der Erfüllung dieses Tatbestandes ändert auch nichts, wenn die FPÖ vorbringt, ihr sei eine Kenntniserlangung der Anschrift des Spenders aus Gründen des Bankgeheimnisses und des Datenschutzes verwehrt gewesen. Auch wäre es der FPÖ offen gestanden, über das Bankinstitut eine Zustimmung des Spenders zur Bekanntgabe seiner Anschrift zu erwirken (vgl § 38 Abs 2 Z 5 BWG).

5.2.5. Auch kommt es auf ein mangelndes Verschulden nach § 5 Abs 1 VStG nicht an und hat es dahingestellt zu bleiben, ob der FPÖ ein diesbezüglicher Entlastungsbeweis gelungen ist. So hat der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 20.128/2016 klargestellt, dass

das Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße nach dem PartG nicht als Strafverfahren zu qualifizieren ist.

Das beinhaltet für den vorliegenden Fall auch, dass bei der Anordnung einer Geldbuße nach § 10 PartG anders als für die in § 12 PartG angeführten und als Strafe bezeichneten Verstöße § 5 VStG nicht anwendbar ist. Die Umstände des Einzelfalls und der Kontext der Zuwiderhandlung sind vielmehr (nur) als Bemessungsfaktoren bei der Bemessung der Geldbuße nach dem PartG als Ermessensentscheidung im Rahmen eines besonderen Sanktionensystems zu berücksichtigen (vgl. VfSlg 20.128/2016). Zur Vermeidung der Verhängung einer Geldbuße – bei Unmöglichkeit der Eruierung der Anschrift des Spenders – wäre es der FPÖ freigestanden, die Spende an den "Zahler" (anhand des angegebenen IBAN) rückzuüberweisen.

Zu Spruchpunkt 2.:

5.3. Was die Festlegung der Höhe des Bußgeldes betrifft, ist der UPTS davon ausgegangen, dass es sich bei der Bemessung der Geldbuße nach dem PartG um eine Ermessensentscheidung handelt, wobei neben den gesetzlichen, prozentuell vom Überschreitungsbetrag abhängigen Bemessungsfaktoren auch die Umstände des Einzelfalls und der Kontext der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen sind (vgl. nochmals VfSlg 20.128/2016). Bei einer rechtlichen und wirtschaftlichen Gesamtwürdigung aller Umstände hat sich der UPTS dabei von folgenden Überlegungen leiten lassen:

Nach den insoweit glaubhaften Ausführungen der FPÖ hat sie bemühte Anstrengungen unternommen, die Anschrift des Spenders zu eruieren. Sie hat auch prinzipiell nachvollziehbar dargetan, dass die in der Buchhaltung befassten Mitarbeiter dem Grunde nach angewiesen sind, im Wege von Nachforschungen Unvollständigkeiten ehestmöglich zu beseitigen und darauf zu achten, dass die Spendenannahmeverbote eingehalten werden. Erschwerend fällt ins Gewicht, dass die FPÖ ungeachtet der Kenntnis des Verstoßes gegen § 6 Abs 4 PartG die Spende nicht rücküberwiesen hat.

Angesichts dieser Umstände hält es der UPTS beim Bußgeldrahmen des § 10 Abs 7 PartG für angemessen, die Geldbuße mit 6.000 Euro festzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das

Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 9 Abs 1 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung

dieses Bescheides beim Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (Bundeskanzleramt)

einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den

Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die

sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu

enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig

eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt

werden. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende

Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht

vollstreckt werden.

Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine

Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks

auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN:

AT83 0100 0000 0550 4109, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht", Vermerk:

"FPÖ, GZ 610.004/0002-UPTS/2018") zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch

einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer

Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

6. Dezember 2018

Der Vorsitzende

Dr. Gruber

Elektronisch gefertigt